

Studien- und Prüfungsordnung

Kooperationsmaster Vermittlung in Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen vom 18.5.2010 (ersetzt die Ordnung vom 5. Mai 2008)

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 1. Januar 2007 beschliesst der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz:

1. Teil: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenordnung für die Diplom-Studiengänge an der Fachhochschule Nordwestschweiz und regelt

- die Zulassung
- die Organisation und Administration des Studiums
- die Rechte und die Pflichten der Studierenden
- die Leistungsbewertung und den Erwerb des Master-Abschlusses für den Studiengang Vermittlung in Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen an der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW.

Die Studienleistungen des Kooperationsmaster Vermittlung von Kunst und Design, Lehrdiplom Sekundarstufe II welche im Rahmen des Studiums Sekundarstufe II an der Pädagogischen Hochschule FHNW erbracht werden müssen (total 60 ECTS), entsprechen der Studien- und Prüfungsordnung für das Lehrdiplom auf der Sekundarstufe II der PH FHNW. Diese Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW gilt als integrierter Bestandteil dieser Ordnung für den Kooperationsmaster Vermittlung in Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen.

§ 2 Ziel des Studiums

Der 4-semesterige Ausbildungsmaster mit Ausrichtung auf theoretische, forschende und praktische Vertiefung in Kunst und Design schliesst an das Bachelorstudium Lehrberufe für Gestaltung und Kunst an. Er integriert dabei auch einen Kompetenzaufbau in Erziehungswissenschaft, Didaktik und Unterrichtspraxis. Im Studienanteil an der HGK werden neben der Erarbeitung der Masterarbeit die fachwissenschaftlichen Kompetenzen vertieft, die fachlichen Kenntnisse individuell erweitert sowie Kompetenzaufbau in Forschung betrieben. In den Studienanteilen an der Pädagogischen Hochschule stehen die begründbare, wissenschaftlich abgestützte Aufbereitung und kompetente Vermittlung von künstlerisch-gestalterischen Inhalten im Vordergrund. Zusätzliche Kooperationsangebote mit anderen Kunsthochschulen erweitern den Horizont Richtung internationale Vernetzung und Diskursivität in der Vermittlung von Design und Kunst.

Der Masterstudiengang gliedert sich in drei grosse Studienbereiche, welche sich gegenseitig bedingen.

- Der fachwissenschaftliche Diskurs und Wissensaufbau in den Bereichen Kunst-, Design- sowie Erziehungswissenschaft in Form von Seminaren, Kursen, Kolloquien und

- Die theoretische Vermittlungsumsetzung und Reflexion in den Bereichen Kunstpädagogik und Fachdidaktik in Kursgefässen, überregionalen Blockveranstaltungen und praxisorientierten Seminararbeiten
- Die praktische Erprobung und Erfahrung in Kunst-, Gestaltungsprojekten sowie die Unterrichtserfahrung durch schulische Praktika

2. Teil: Zulassung

§ 3 Zulassungsbedingungen zum Studium

In Ergänzung zu § 2 der Rahmenordnung der FHNW gelten folgende Bestimmungen:

¹ Die Zulassung zum Masterstudium Vermittlung in Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen richtet sich nach den Bestimmungen des Bundes und der Erziehungsdirektorenkonferenz sowie der Rahmenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FHNW.

² Die Zulassung zum Master-Studiengang Vermittlung in Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen setzt nach diesen Bestimmungen voraus:

- einen anerkannten Bachelorabschluss in Lehrberufe für Gestaltung und Kunst.

³ Über die Zulassung und Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten mit anderen Bachelor-Abschlüssen in Gestaltung und Kunst entscheidet die Leitung des Kooperationsmaster-Studienganges auf schriftliches Gesuch hin.

§ 4 Aufnahmeverfahren

Für die Zulassung zum Masterstudiengang Vermittlung in Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen gibt es kein Aufnahmeverfahren.

§ 5 Übertritte von anderen Schulen

Studierende anderer Hochschulen der Masterstufe, die an die HGK FHNW in den Studiengang Vermittlung in Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen übertreten wollen, müssen die Zulassungsbedingungen erfüllen und haben ein Aufnahmegespräch mit den Leitungen des Studiengangs zu führen. Ein Übertritt ist, unter Anrechnung der bisherigen Studienleistungen, nur auf Beginn des ersten Master-Studienjahres möglich.

§ 6 Studienwechsel

Ein Studienwechsel innerhalb der Hochschule in den Masterstudiengang Vermittlung in Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen ist, unter Erfüllung der Zulassungsbedingungen, nur auf Beginn des ersten Master-Studienjahres möglich.

3. Teil: Aufbau, Strukturen, Inhalte und Betrieb des Studiums

§ 7 Studiendauer

In Ergänzung zu § 5 der Rahmenordnung FHNW gelten folgende Bestimmungen:

¹Die Regelstudienzeit des Master-Studienganges Vermittlung in Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen dauert 4 Semester, also 2 Jahre (120 ECTS).

²Wird das Studium fraktioniert, verlängert sich die Studienzeit entsprechend.

³ETCS-Credits sind 4 Jahre gültig. Darüber hinaus können die Leitungen der HGK FHNW und PH FHNW auf schriftlich begründetes Gesuch der oder des Studierenden und auf Antrag der Leitungen des Diplomstudienganges hin die Gültigkeit der erworbenen ECTS-Credits verlängern.

§ 8 Studienaufbau

¹Das Studium ist modular aufgebaut.

²Die Module der Studienanteile an der PH FHNW richten sich nach dem Studienplan und der Struktur der PH FHNW.

§ 9 Studienangebot

¹Das Lehrangebot des Master-Studienganges Vermittlung in Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen richtet sich nach den Anforderungen des Berufsbildes. Es wird durch die Leitung des Studienganges in regelmässigen Abständen überprüft und den veränderten Anforderungen angepasst.

²Die Lehrinhalte werden in unterschiedlichen Kursen und Unterrichtsformen gemäss dem "Verzeichnis der Lehrveranstaltungen" vermittelt. Darin sind weiter Art und Umfang der Leistungsbewertungen (vgl. § 24) geregelt.

§ 10 Semesterstrukturen

¹Ein Studienjahr ist in ein Herbst- und ein Frühjahrssemester gegliedert. Die Einzelheiten regelt der Plan zur Jahresstruktur.

²In der unterrichtsfreien Zeit können Praktika und Lehrveranstaltungen gemäss Lehrplan in begrenztem Umfang durchgeführt werden.

§ 11 Besuch der Lehrveranstaltungen, Absenzen

¹Die Lehrveranstaltungen sind regelmässig zu besuchen und die von den Dozierenden verlangten oder angeregten ergänzenden Studien zu leisten. In der Regel sind mindestens 80% der Lehrveranstaltungen eines Kurses zu besuchen. Über Ausnahmen entscheidet die Institutsleitung.

²Absenzen sind bei den Dozierenden vorgängig oder innerhalb einer Woche zu entschuldigen.

³Wer wegen Leistung eines Militär- oder Zivildienstes oder wegen Krankheit die erforderliche Präsenz nicht erbringen kann, muss dies mit einem offiziellen Attest oder einem ärztlichen Zeugnis belegen. In diesem Fall bestimmt die Institutsleitung zusammen mit der Dozentin / dem Dozenten die zu erbringende Nachleistung.

⁴Studierende, die die erforderliche Präsenz nicht erbringen, erhalten die ETCS - Punkte nicht zugesprochen und müssen die Veranstaltung bei der nächsten Möglichkeit wiederholen.

§ 12 Urlaub / Studienunterbruch

¹Urlaube sind in der Regel bis zu einem Semester möglich. Der Urlaub ist rechtzeitig zu beantragen und bedarf der Bewilligung durch die Leitungen des Studienganges.

² Als Urlaubsgründe kommen in Betracht: Schwangerschaft, Elternschaft, Unfall/Krankheit, Militär sowie weitere besondere, begründete Fälle.

³ Die Studierenden bleiben während dem Urlaub immatrikuliert.

⁴Das Studium kann bei Vorliegen wichtiger Gründe unterbrochen werden. Der Studienunterbruch ist mit der Leitung des Studienganges schriftlich zu vereinbaren.

⁵Während des Studienunterbruchs bleiben die Studierenden immatrikuliert.

§ 13 Fortsetzung des Studiums nach einer Unterbrechung

¹ Das weitere Studium nach einem Urlaub / Studienunterbruch (§ 12) richtet sich nach den dann zumal geltenden Bestimmungen und Lehrinhalten.

² Trotz Unterbrechung gemäss §12 müssen die Studienleistungen entsprechend § 11 vollumfänglich erbracht werden.

³ Die Absolvierung der Master Thesis und die Diplomierung verschieben sich allenfalls um ein Jahr.

4. Teil: Administratives, Gebühren, Versicherungen

§ 14 Gebühren

¹ Die Gebühren (Studiengebühren) richten sich nach den Bestimmungen der FHNW.

² Die Gebühren für die Anmeldung sind auch bei einem Rückzug der Anmeldung geschuldet.

³ Die Semestergebühr ist auch bei angebrochenem Semester geschuldet.

⁴ Für die allgemeinen Aufwendungen (Material- und andere Kosten) des Studienganges kann ein pauschales Entgelt erhoben werden.

§ 15 Administratives

¹ Die Studierenden-Administrationen der beiden Hochschulsekretariate und die Institutssekretariate sind für die administrativen Belange der Studierenden zuständig.

² Mitteilungen an die Studierenden von allgemeiner Bedeutung erfolgen über das Internet (E-Mail) und gelten damit als zugestellt. Das IT-Zentrum der HGK FHNW teilt den Studierenden eine E-Mail-Adresse zu. Die Studierenden sind verpflichtet, ihr elektronisches Postfach mindestens dreimal wöchentlich zu konsultieren.

§ 16 Haftung / Versicherung

¹ Die Studierenden sind für grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten verantwortlich.

² Der Abschluss der entsprechenden Versicherung (Haftpflicht, Unfall, Krankenversicherung) obliegt den Studierenden.

6. Teil: Rechte und Pflichten

§ 17 Persönlichkeitsrechte

¹ Der Persönlichkeitsschutz der Studierenden ist gewährleistet.

² Die Ansprüche aus dem Datenschutz, insbesondere das Auskunfts- und Einsichtsrecht in Personalakten der betroffenen Studierenden, richten sich nach den Datenschutzgesetzen der Trägerkantone der FHNW.

³ Alle im Zusammenhang mit dem Studium relevanten Personendaten (insbesondere Prüfungsergebnisse) bleiben während zehn Jahren an der Hochschule aufbewahrt.

§ 18 Immaterialgüterrechte

¹ Die Nutzungsrechte jener Immaterialgüterrechte (insbesondere Urheber-, Design-, Patent- und Markenrechte), welche während und im Zusammenhang mit dem Studium entstehen, fallen der Hochschule zu.

² Eine Rück-Übertragung der Nutzungsrechte an die Studierenden kann im Einzelfall vereinbart werden. Die Vereinbarung ist individuell zwischen den Studierenden und der Leitung des Studienganges zu treffen.

³ Erzielt die Hochschule aus der Verwertung der Immaterialgüterrechte Einnahmen, so haben die Studierenden ein Anrecht auf einen Anteil am Erlös. Die Abgeltung beträgt in der Regel zwischen mind. 25 und max. 75 % der Nettoeinnahmen.

§ 19 Arbeitsmaterial und Softwarelizenzen

¹ Von den Studierenden wird grundsätzlich verlangt, dass sie für ihre eigenen Arbeitsinstrumente aufkommen.

²Studierenden mit einem eigenen Computer wird vom Studiengang Lehrberufe für Gestaltung und Kunst das für das Master-Studium erforderliche Softwarepaket kostenlos zur Verfügung gestellt und nach Bedarf aktualisiert.

³Die Lizenzierung ist zeitlich beschränkt für die Dauer der erforderlichen Verwendung im Zusammenhang mit dem Studium und längstens bis zum Ende des Studiums. Die Lizenz ist örtlich auf den Arbeits- bzw. Studieneinsatzplatz des jeweiligen Studierenden beschränkt. Bei einer Verletzung der Lizenzrechte hat die Hochschule ein Regressrecht gegenüber den Studierenden.

§ 20 Benutzung der Einrichtungen

¹Die Studierenden haben Anspruch auf Benutzung der Infrastrukturen und Einrichtungen der beiden Hochschulen, soweit die Benutzung mit dem Studium im Zusammenhang steht. Die jeweiligen Benutzungsordnungen sind zu beachten.

§ 21 Allgemeine Pflichten

Die Studierenden haben sich an die geltenden Bestimmungen sowie an die Weisungen der zuständigen Dozierenden und Leitungspersonen zu halten und die entsprechenden Gebühren zu entrichten.

§ 22 Massnahmen bei Pflichtverletzungen

¹ Im Falle eines Verstosses gegen diese Studien- und Prüfungsordnung können die Leitungen des Studienganges eine schriftliche Verwarnung aussprechen.

² Es sind maximal zwei Verwarnungen möglich. Im Falle eines dritten Verstosses wird der bzw. die Studierende vom Studium an der HGK FHNW resp. der PH FHNW ausgeschlossen. Die Leitung des Studienganges stellt einen entsprechenden Antrag an die Leitung der HGK FHNW.

7. Teil: Leistungsbewertung, Master-Thesis und Diplomprüfung

§ 23 System der Leistungsbewertungen

¹In allen Modulen muss ein Leistungsnachweis erbracht werden.

²Die Bewertung der Leistungsnachweise der Module ist im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

³Art und Umfang der Leistungsnachweise sind im „Verzeichnis der Lehrveranstaltungen“ (vgl. § 9 dieser Ordnung sowie § 6 der Rahmenordnung) geregelt. Die Leistungsnachweise der PH FHNW entsprechen den Anforderungen der Studienordnung für den Lehrberuf auf der Sekundarstufe II.

§ 24 Leistungsbewertung im Studienbereich HGK

In Ergänzung von § 6 der Rahmenordnung FHNW gelten folgende Bestimmungen:

¹Die Bewertung von Modulen / Kursen erfolgt in der Regel mit dem System der 6er Notenskala.

²Die Leistungsbewertung erfolgt in Zehntelsnoten.

³Module und Kurse, die nach der 2-er Skala bewertet werden (vgl. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen), gelten als erfüllt, wenn mindestens 80% der Veranstaltungen besucht und die geforderten Leistungen erbracht werden. Auch entschuldigte Absenzen werden zur gesamten Absenzzahl gezählt.

§ 25 Wiederholungen

In Ergänzung von § 8 der Studienordnung FHNW gilt folgende Bestimmung:

¹Ungenügende Leistungsbewertungen (Modulabschlüsse) können einmal wiederholt werden. Die Leitung des Studienganges entscheidet über Zeitpunkt, Form und Umfang der Wiederholung.

²Ungenügende Leistungsbewertungen im Studienbereich der PH FHNW werden durch die entsprechenden Reglemente der PH FHNW geregelt.

§ 26 Master-Thesis

Zur Master-Thesis kann sich anmelden, wer die Module des 2. Semesters ausreichend belegt bzw. die Leistungsnachweise in den betreffenden Modulen erfolgreich bestanden hat.

§ 27 Studienabschluss

In Ergänzung der Rahmenordnung FHNW gilt folgende Bestimmung:

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts (M.A.) in Vermittlung in Kunst und Design, Lehndiplom für Maturitätsschulen“ verliehen.

8. Teil: Rechtspflege, Inkrafttreten und Uebergangsbestimmungen

§ 28 Rechtspflege

¹ Einsprachen gegen Entscheide, die auf dieser Ordnung basieren, sind innerhalb von 14 Tagen nach Eröffnung des Entscheides schriftlich und begründet beim Direktor/ bei der Direktorin der Hochschule für Gestaltung und Kunst zu erheben.

Einsprachen sind einzureichen an:

Fachhochschule Nordwestschweiz
Hochschule für Gestaltung und Kunst
Direktor/Direktorin
Vogelsangstrasse 15
4058 Basel

² Die Direktorin/der Direktor prüft die Stellungnahmen des Einsprechers oder der Einsprecherin und der Vorinstanz und eröffnet einen begründeten Einspracheentscheid.

³ Gegen den Einspracheentscheid kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit dessen Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.

Beschwerden gegen den Einspracheentscheid sind einzureichen an:
Beschwerdekommision FHNW
Schulthess-Allee 1
Postfach 235
5201 Brugg

⁴ Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Die Angemessenheit eines Prüfungsentscheids wird lediglich im Hinblick auf Missbrauch oder Willkür überprüft.

⁵ Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend sind die Verfahrenskosten gemäss Gesetzgebung des Kantons Aargau.

§ 35 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung für den MA-Studiengang Kooperationsmaster Vermittlung von Kunst und Design, Lehrdiplom Sekundarstufe II an der HGK FHNW tritt auf das Herbstsemester 2010/2011 in Kraft.

² Die Leitung des Studiengangs regelt in dieser Übergangszeit Wiederholungen, resp. die Anerkennung von Studienleistungen aus alter Ordnung in einer schriftlichen Vereinbarung mit betroffenen Studierenden.

Brugg, den 17. Juni 2010



Prof. Dr. Richard Bühler
Direktionspräsident FHNW

Anhang

Master Studiengang Vermittlung in Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen: MODULÜBERSICHT

Semester	Modulart	Modulbezeichnung	Kurse	ECTS-Credits	Bewertung	Erforderliche Vorkenntnisse (Module/Kurse)
1	Pflicht	Kunst- und Gestaltungspraxis 1 HGK	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen	7	Note	Für alle Module: Gemäss § 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung
		Kunst- und Designwissenschaft 1 HGK	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen	5	Note	
		Kunst- und Designwissenschaft 1 HGK	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen	2	Testat	
		Erziehungswissenschaftliche Studien Sek II PH	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen	5	Testat	
		Fachdidaktische Studien Sek II PH	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen	6	Testat	
		Berufspraktische Studien Sek II PH	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen	5	Pass/fail	
	Wahlpflicht	Reflexion und Forschung 1 HGK	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen	1	Testat	
		Wahlpflichtkurs PH	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen	2	Testat	
Total		8 Module		33		

Semester	Modulart	Modulbezeichnung	Kurse	ECTS-Credits	Bewertung	Erforderliche Vorkenntnisse (Module/Kurse)
2	Pflicht	Kunst- und Gestaltungspraxis 2 HGK	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen	7	Note	Für alle Module: Gemäss § 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung
		Kunst- und Designwissenschaft 2 HGK	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen	3	Testat	
		Kunst- und Designwissenschaft 2 HGK	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen	2	Testat	
		Erziehungswissenschaftliche Studien Sek II PH	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen	5	Testat	
		Fachdidaktische Studien Sek II PH	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen	8	Note	
		Berufspraktische Studien Sek II PH	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen	4	Pass/fail	
	Wahlpflicht	Reflexion und Forschung 2 HGK	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen	1	Testat	
Total		7 Module		30		

Semester	Modulart	Modulbezeichnung	Kurse	ECTS-Credits	Bewertung	Erforderliche Vorkenntnisse (Module/Kurse)
3	Pflicht	Masterabschluss 1 HGK	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen	12	Testat	Für alle Module: Gemäss § 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung
		Kunst- und Designvermittlung 3 HGK	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen	4	Testat	
		Erziehungswissenschaftliche Studien Sek II PH	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen	2	Testat	
		Fachdidaktische Studien Sek II PH	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen	8	Testat	
		Berufspraktische Studien Sek II PH	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen	2	Note	
	Wahlpflicht	Reflexion und Forschung 3 HGK	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen	1	Testat	
Total		7 Module		29		

Semester	Modulart	Modulbezeichnung	Kurse	ECTS-Credits	Bewertung	Erforderliche Vorkenntnisse (Module/Kurse)
4	Pflicht	Masterabschluss 2 HGK	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen	14	Note	Für alle Module: Gemäss § 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung
		Erziehungswissenschaftliche Studien Sek II PH	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen	3	Note	
		Fachdidaktische Studien Sek II PH	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen	6	Testat	
		Berufspraktische Studien Sek II PH	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen	5	Note	
	Wahlpflicht	Reflexion und Forschung 4 HGK	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen	1	Testat	
Total		5 Module		29		